

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinshauses in Vielist

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S.194) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Vielist vom 05. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Vereinshauses- Kellerräume, Vereinsräume und Saal- sowie des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe der Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gemeinde haftet für die technische Sicherheit der Installation und Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, auf dessen schriftlichen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

1. die Gemeindevertretung und ihre Gremien
2. von der Gemeinde getragene Vereine
3. Institutionen der Gemeinde (z.B. Feuerwehr)

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit Bestätigung der Antragsstellung zur Nutzung durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person entsteht die Gebührenpflicht.
Für die Vermittlung der Vereinsräume einschl. Vereinsküche und Toiletten zeichnet Frau Angela Wagner verantwortlich.
Für die Vermittlung des Saales sowie für Trauerfeiern zeichnet Herr Sven Schneider verantwortlich.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der § 5 genannten Höhe besteht auch für den Fall, wenn der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räume nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt
 1. für die Nutzung der Vereinsräume einschl. Vereinsküche und Toiletten **100,00 € / Tag**
 2. für die Nutzung des Saales **60,00 € / Veranstaltungstag**
 3. für Trauerfeiern bis zu 4 Stunden werden **30,00 €**
- (2) Für die Vorbereitung können die Räumlichkeiten am Tag zuvor ab 18:00 Uhr genutzt werden. Die Übergabe erfolgt am Tag nach der Nutzung bis 12:00 Uhr gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die in § 5 Abs. 1 genannten Gebühren gelten für die Nutzung der Vereinsräume durch die Einwohner der Gemeinde Vielst. Andere Nutzer der Vereinsräume haben 200 v.H. der genannten Gebühr zu entrichten.
- (4) In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der genutzten Räume, die vom Gebührenpflichtigen wahrzunehmen ist, sowie das Auswischen des Kühlschranks und die Säuberung des Außengeländes nicht enthalten. Kommt der Gebührenpflichtige seiner o.g. Reinigungspflicht innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dafür entstehenden Kosten, als auch auf die nicht ordnungsgemäße Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

(2) Die Einzahlung des Betrages erfolgt auf folgendes Konto:

Konto-Nr.: 849 3900
BLZ: 200 104 24
Institut: Aareal-Bank Hamburg

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaig bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung des Vereinshauses noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Beschädigte oder zerstörte Gegenstände sind durch den Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinshauses in Vielist vom 31.03.2003 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinshauses in Vielist vom 07.11.2003 außer Kraft.

Vielist, den
ausgefertigt am: 11.12.2006


Westphal
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.